

Subsidiär zu all den von uns und von der Steuerbehörde Solothurn eingereichten Unterlagen, Vernehmlassungen, Rekursen etc., ist bei allen Argumentationen weshalb in unserer Pferdezucht ein Privatanteil gerechtfertigt sein sollte, oder nicht, eine ganz essentielle Fragestellung vergessen gegangen:

Ist die Liegenschaft Grundbuch 904 Solothurn und GB 204 Erlinsbach, die dem BGGB unterstellt ist und auf die ein Zerstückelungsverbot etc. im Grundbuch eingetragen ist, ein

### **Landwirtschaftlichen Betrieb, oder ein Hobbybetrieb?**

Kein KMU, kein Landwirtschaftsbetrieb, ist für ein und dieselbe Tätigkeit, für den ein und denselben Betriebszweig – in unserem Falle die landwirtschaftliche Pferdezucht – teils Unternehmen, teils Hobbybetrieb.

Auch gibt es eine solche Unterscheidung in Bezug auf das Raumplanungsgesetz und den damit verbunden Optionen nicht. Man ist entweder Landwirtschaftsbetrieb (mit Unterscheidung der Grösse in landwirtschaftlichem Gewerbe, oder Landwirtschaftsbetrieb unter Gewerbebegrenze), oder Hobbybetrieb.

Das Raumplanungsgesetz unterscheidet nie nach „ein Teil derselben Tätigkeit ist landwirtschaftlich, ein anderes Prozentsatz ist Hobby, somit dürfte ein Gebäude nur zu dem Prozentsatz renoviert, oder gebaut werden, der nicht Hobby ist“...

Die Klarstellung dieser Fakten würde für uns auch mal die Unklarheiten bezüglich Einteilung der Liegenschaft geschäftlich, oder nicht (jahrelang so, dann anders) und den damit verbunden Eigenmietwert der selbstbewohnten Räume, berechnet nach landwirtschaftlichen Raumeinheiten, oder nach prozentualem Katasterwert der Wohngemeinde klären.

Der Landwirtschaftsbetrieb, der rein landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, ist nach Auffassung von diversen Fachpersonen immer Geschäftsvermögen, sowohl das mobile Inventar, wie auch die Viehhabe, aber auch die immobilien Güter.

Ob die Tatsache, dass Direktzahlungen für die landwirtschaftliche Tätigkeiten auf die oben genannten Liegenschaften GB 904 Stüsslingen und GB 204 Erlinsbach in all den letzten Jahren in der Höhe eines Gegenwertes von ungefähr 0.3 – 0.45 SAK entrichtet wurden, lässt die Frage unbeantwortet, ob diese Tatsache auf einen Hobbybetrieb überhaupt zutreffen kann, oder ob dieser Fakt den Status von Hobbybetrieb an sich schon ausschliesst.

Die Frage nach Landwirtschaftsbetrieb, ja oder nein, wurde allerdings seit Übernahme des Hofes von diversen behördlichen Stellen mehrmals klar bejaht (2003 bezüglich Steuern und Katasterwert, 2006-2013 Bau- und Justizdepartement, inklusive der Tatsache, dass wir eine anerkannte landwirtschaftliche Zucht - mindestens 6 Fohlen in 5 Jahren - hatten und aktuell noch vermehrt haben, also landwirtschaftliche Urproduktion, anlässlich von Bauprojekten, Abklärung von Seiten Mobilversicherung beim Bauernverband, bezüglich Betriebshaftpflicht-Versicherung...).

Sollte die Frage nach einem Landwirtschaftsbetrieb jedoch verneint werden, dann wäre die Liegenschaft, die zwar in der Landwirtschaftszone liegt, als Einheit ein Hobbybetrieb.

Damit wäre auch klar, dass Haltungskosten für die Pferde, künftige Erlöse aus dem Verkauf der Hobbypferdezucht, mit der Anzahl Pferden gekoppelte Direktzahlungen (inklusive Tierwohbeiträge), nicht mehr geltend gemacht werden würden, da ja Hobby und somit nicht zu versteuern wären. Auch in Zukunft nicht, sollte mal ein besonders „gutes“ Jahr in Sachen Pferdeverkauf anliegen. Die Liegenschaft GB 904 Stüsslingen und GB 204 Erlinsbach würde nur noch aus Liebhaberei, das heisst aus reinem Hobby bewirtschaftet werden.

Ein Zwischendurch, teils teils, so viel Prozente Unternehmen, so viele Prozente „Arbeit“ für die Liebhaberei, für das Hobby, für ein und denselben Betriebszweig Pferdezucht (oder Andere Aktivitäten auf der Liegenschaft), für ein und dieselben Ställe, ein und dieselben Gebäude, für ein und dieselben Pferde, existiert nicht.